land gehören (§ 1 UStDB.). Bei den lettgenannten Lieferungen in deutsche Freibezirke und Bollausschlüsse ist jedoch Borausssetzung für Steuerfreiheit bzw. vergütungsberechtigte Ausfuhr, daß dem inländischen Lieferer als Vertragsgegner gegenübersteht

a) ein ausländischer Abnehmer, ober

b) ein Aussuhrhändler, der in einem Freibezirt oder Bollausschluß je in en Sith hat, oder

c) ein Industrie- oder Berkehrsunternehmen, das in einem Freibezirk oder Bollausschluß einen Betrieb unterhält.

Für die wichtigsten Fälle der Aussuhr werden nachstehend einige Beispiele mitgeteilt, wobei jedoch vorausgesett ist, daß die schon von der Aussuhrhändlervergütung her bekannten Formvorschriften über den Ausfuhrnach von ach weis erfüllt sind:

Beispiel I (Lieferungsgeschäft zwischen Berleger und ausländischem Kunden ohne Dazwischentreten eines Ausfuhrhändlers):

Der inländische Berleger B. verkauft für 100.— RM Bücher an einen Abnehmer B. in Brasilien. Die Rechtslage ist je nach der Abwickelung des Geschäfts durch B. verschieden:

a) B. erfüllt im Inland im Sinne des § 1 UStDB., 3. B. Versendung nach Hamburg—Zollstadt durch übergabe oder Übersendung an B. oder an dessen inländischen Versügungsberechtigten (3. B. inländische Zweigniederlassung, nicht Inlandskommissionär); bei B. liegt dann steuerpflichtige Lieserung

im Inland vor, er ift auch nicht vergutungsberechtigt.

b) B. erfüllt durch Bersendung an den in ländischen Buch handelstommissionär (Spediteur) des B.: bei B. liegt dann bei Innehaltung der Borschriften des § 15 UStDB. (grüne Aussuhrbescheinigung) steuerfreie Lieserung in das Ausland vor. Er hat außerdem einen Bergütungsanspruch nach § 4 Absah 2 UStB. in Höhe von 0,5 v. H. von RM 100.——RM —.50. Falls im Bertausspreis von RM 100.— Kosten für die Besörderung und Bersicherung mit enthalten sind, würden diese vor Berechnung der Bergütung abzusehen sein.

c) B. erfüllt durch Lieferung in einen deutschen Freibezirk oder Bollausschluß oder durch unmittelbare Bergen = dung nach Brafilien: Die Rechtslage ist wie bei b.

Beispiel II (Aussuhr über einen Aussuhrhändler, der nicht in einem Freibezirk ober Zollausschluß amfässig ist):

Der inländische Berleger B. liesert Zeitschriften für RM 500.— an den Ausfuhrhändler A.; dieser liesert die Zeitschriften weiter für RM 800.— an B. in Brasilien. Auch hier ist die Rechtslage je nach der Art der Abwicklung durch B. und A. verschieden:

1. B. erfüllt im Inland durch itbergabe ober itberfen-

dung an A. ober beffen Berfügungsberechtigten:

bei B. liegt dann Lieferung im Inland vor, er ist weder steuerfrei noch vergütungsberechtigt. Für A. gilt dann folgendes:

a) A. erfüllt im In land durch Ubergabe ober Bersendung an B. oder an dessen Berfügungsberechtigten (nicht Inlands spediteur): Bei A. liegt dann Lieferung im Inland vor, er ist

weder steuerfrei noch vergütungsberechtigt.

b) A. erfüllt durch Bersendung an den in ländisch en Kom mission är bzw. Spediteur des B.: Bei ihm liegt dann bei Junehaltung der Vorschriften des § 15 UStDB. (grüne Aussuhrsbescheinigung) steuerfreie Lieferung in das Ausland vor, er ist außerdem vergütungsberechtigt nach § 4 Absah 1 UStG. (Ausschhrhändlervergütung) in Höhe von 2 v. H. von AV. von RW 800.— RM 14.72 sowie nach § 4 Absah 2 UStG. (neue Aussuhrvergütung) in Höhe von 0,5 v. H. von KW 800.— RW 4.—.

c) A. erfüllt durch un mittelbare Berfendung nach Brasilien oder durch Lieserung in deutschen Freibezirk bzw. Zoll-

ausschluß: die Rechtslage ift wie bei b

2. B. erfüllt durch Bersendung fob Freihafen Ham = burg: bei ihm liegt dann steuerpflichtige Lieserung an den aussführenden Unternehmer A. vor. B. hat auch keinen Bergütungsauspruch. Dagegen liegt bei A. steuerfreie Ausfuhr vor. Er hat außerdem einen Auspruch auf die Ausfuhrhändlervergütung und auf die Aussuhrvergütung.

3. B. erfüllt durch un mittelbare Bersenbung nach Brasilien (für Rechnung des A.): für B. und für A. ist dann die Rechtslage die gleiche wie bei 2.

Beispiel III (Aussuhr über einen Aussuhrhändler, der in einem Freibezirk ober Bollausichluß ansässig ist):

Der inländische Berleger B. verkauft Bücher und Zeitsichriften für RM 500.— an einen inländischen, in einem Freisbezirk ober Zollausschluß ansässigen Exporteur A. Dieser verstauft die Bücher usw. für RM 800.— weiter an B. in Brasilien. B. erfüllt durch Bersendung fod Freihafen Hamburg: dann liegt bei B. steuerfreie Lieferung in das Ausland vor. Er hat außersdem einen Bergütungsanspruch nach § 4 Absah 2 UStG. in Höhe von 0,5 v. H. von RM 500.— RM 2.50. Bei A. liegt steuersfreier Umsah im Ausland vor. Er hat keinen Bergütungsanspruch.

Beispiel IV (Aussuhr nach Entrichtung von Ausgleichsteuer):

Der inländische Verleger V. oder Jm= und Exporthändler A. versendet an seinen ausländischen Abnehmer V. für RM 1000.— Schulwandbilder, die er zuvor in das Juland unter Entrichtung von Ausgleichsteuer eingebracht hat. V. bzw. A. ist für diese Lieserung umsahsteuerfrei und hat einen Vergütungssauspruch nach § 4 Abs. 2 UStV. in Höhe von 0,5 v. H. von RM 1000.— = RM 5.—.

2. Berfteuerung der Borumfate:

Während bei der Ausfuhrhändlervergütung, die nur eine Rüdvergütung der auf der Exportware lastenden Umsatsteuer ist, naturgemäß geprüft werden muß, ob der Borumsats oder zumindest der Borvorumsats der Umsatsteuer unterlegen hat, ist bei der Aussuhrvergütung seitens des Finanzamts nicht zu prüfen, ob und in welcher Höhe für die der Aussuhr vorangegangenen Lieserungen des Gegenstandes selbst oder der bei seiner Herstellung verwendeten Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe im Einzelfalle Umsatsteuer entrichtet worden ist.

Durch die Steuergutschein verordnung wird die Aussuhrvergütung ebenso wie die Aussuhrhändlervergütung nicht berührt. Demzusolge sind diese Bergütungen nicht davon abhängig, daß die für die entrichtete Umsatz-(Ausgleichz) Steuer ausgegebenen Steuergutscheine an das Finanzamt zurückzgegeben werden.

П.

Bergütungsfähiger Betrag:

Die Aussuhrvergütung beträgt ein heitlich 0,5 v. H. von 100 Prozent des für die Lieferung ins Ausland erzielten Berkaufserlöses, der jedoch um die Beförderungse und Bersicherungskosten zu kürzen ist. Dagegen wird die Aussuhrhändler vergütung nach wie vor nur von 92 v. H. des Entgelts berechnet.

Beispiel: Das Entgelt für eine Auslandslieferung besträgt 100.— RM. Dann beträgt die Aussuhrhändlervergütung 2 v. H. von 92.— RM = 1.84 RM. Die Aussuhrvergütung besträgt ½ v. H. von 100.— RM = —.50 RM. Mithin ershält der Aussuhrhändler jeht 2.34 v. H. jeines Berkaufspreises insgesamt vergütet.

Der Antragsteller, der eine Vergütung beamsprucht, hat die 28 ah I, ob er die Aussuhrvergütung nach der J st - oder S o I I = einnahme berechnet haben will. Er kann aber die einmal ges wählte Art der Verrechnung nur mit Zustimmung des Finanzsamtes ändern.

III.

Bergütungsverfahren.

1. Untrag:

Die Bergütung erfolgt nur auf Antrag, der spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Kalenders vierteljahres, in welchem die Lieferung erfolgt ist, beim Finanzsamt gestellt werden muß. Der Antragsteller kann aber auch einen kürzeren Zeitraum als ein Duartal wählen, jedoch nicht weniger als einen Monat.